

## **Kritik am Urteil zur Strafbarkeit von Beschneidungen. Gefahr für die Ausübung der Religionsfreiheit**

Bischof Heinrich Mussinghoff, Vorsitzender der Unterkommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum der Deutschen Bischofskonferenz am 27. Juni 2012

*Ein Urteil des Kölner Landgerichts vom 7. Mai 2012 befand, dass eine Beschneidung von Minderjährigen aus religiösen Motiven eine rechtswidrige Körperverletzung sei, da das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes schwerer wiege als das Erziehungsrecht der Eltern und das Recht auf Religionsfreiheit. In den jüdischen Gemeinden in Deutschland wurde dieses am 26. Juni 2012 veröffentlichte Urteil wie eine Bedrohung jüdischen Daseins in Deutschland empfunden. Ist doch die Beschneidung im jüdischen Verständnis nicht irgendein Brauchtum, sondern das körperliche Zeichen für die Zugehörigkeit zum Bund Gottes mit Abraham bzw. Israel. In den Tagen höchster Verunsicherung der jüdischen Gemeinden in Deutschland veröffentlichte Bischof Heinrich Mussinghoff als Vorsitzender der Unterkommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum der Deutschen Bischofskonferenz eine Kritik am Gerichtsurteil und forderte eine baldige Herbeiführung von Rechtsklarheit für die Gemeinden. Dieses Zeichen der Solidarität wurde in den jüdischen Gemeinden dankbar aufgenommen.*

Das Urteil des Kölner Landgerichts zur Beschneidung von Jungen ist äußerst befremdlich, weil es der grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit der Eltern und ihrem Erziehungsrecht in keiner Weise gerecht wird. Der Gegensatz zwischen dem Grundrecht auf Religionsfreiheit und dem Wohl des Kindes, den die Richter konstruieren, vermag in diesem Fall nicht zu überzeugen. Der gesundheitliche Nutzen der Beschneidung wird von Medizinern unterschiedlich beurteilt. Dass die Beschneidung dem Wohl des Kindes widerspricht und ihm oder dem späteren Erwachsenen einen Schaden zufügt, wird von den Richtern jedoch lediglich behauptet. Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und weltweit geben Anlass zu berechtigten Zweifeln.

Es ist auch nicht einsichtig, weshalb die Beschneidung dem Interesse des Kindes zuwiderlaufen soll, später selbst über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden. Die Freiheit, sich zu einem anderen Zeitpunkt von der Religion der Eltern abzuwenden, wird durch die Beschneidung in keiner Weise eingeschränkt. Hingegen ist das Verbot der Beschneidung im

Kindesalter ein schwerwiegender Eingriff in die Religionsfreiheit und das Erziehungsrecht der Eltern.

Im Judentum ist die Beschneidung von Jungen, die in der Regel am achten Tag nach der Geburt erfolgt, eine biblisch begründete Pflicht der Eltern. Sie wird von zur Beschneidung ausgebildeten Fachleuten durchgeführt. Die Beschneidung markiert nicht nur die Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, sondern wird vor allem als das Zeichen des Bundes mit Gott verstanden. Ähnlich ist es im Islam. Auch wenn die Beschneidung im Koran nicht vorgeschrieben ist, so gehört sie für viele Muslime doch zur verpflichtenden religiösen Tradition. Es ist bedauerlich, dass das Gericht sich nicht ernsthaft mit den religiösen Gründen der Beschneidung auseinandergesetzt hat.

Das Urteil löst erhebliche Unruhe in der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft aus. Viele fragen sich mit Sorge, ob sie zukünftig ungehindert ihren religiösen Pflichten in unserem Land nachkommen können. Es ist deshalb notwendig, dass in der Sache möglichst schnell Rechtsklarheit hergestellt und die ungestörte Ausübung der Religionsfreiheit sicher gestellt wird.

Quelle: Pressemeldung 27.06.2012 - Nr. 101:

<http://www.dbk.de/presse/details/?suchbegriff=juden&presseid=2123&cHash=0a522803dd6b234c1742e152daf9da3b>.



Dieser Text ist Teil der Online-Publikation:

**Henrix, Hans Herrmann; Boschki, Reinhold (Hg.): Die Kirchen und das Judentum. Dokumente von 2000 bis heute (Band III. Digitale Version).**

Weitere Quellen und Texte zu den christlich-jüdischen Beziehungen sowie die vollständige Publikation finden Sie auf der Website [Nostra Aetate – Dialog & Erinnerung](http://www.nostra-aetate.de).